

Grundsatzpapier Studium und Behinderung an der Pädagogischen Hochschule FHNW

Erlassen von der Hochschulleitung am 18.09.2013

1. Vorbemerkungen

Eine im November 2010 erschienene Bestandesaufnahme an den schweizerischen Hochschulen zeigte, dass für Studierende mit Behinderung aufgrund zahlreicher Hindernisse eine gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung weiterhin erschwert ist.¹ Die Hochschulleitung der PH FHNW anerkannte die Notwendigkeit, diese Thematik an der eigenen Hochschule anzugehen und genehmigte die Durchführung eines Vorprojekts.² In der Folge wurden an der PH Expertengespräche mit Personen an zentralen Schnittstellen geführt und ausgewertet. Der Bericht „Ergebnisse aus dem Vorprojekt zur Barrierefreien Pädagogischen Hochschule FHNW“ evaluiert den Ist-Zustand und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf. Im Mai 2012 erteilte die Hochschulleitung der Stabsstelle Diversity den Auftrag, die daraus folgenden Schritte in ihre Aktionsplanung zu integrieren.³

Das vorliegende Papier verfolgt den Zweck, die Rahmbedingungen zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Bildungsangeboten der PH FHNW zu klären. In den Abschnitten 2 und 3 werden die rechtlichen Grundlagen der Behindertengleichstellung dargelegt und der Behinderungsbegriff diskutiert. Im Abschnitt 4 werden Grundsätze zur Studienorganisation formuliert. Sie nehmen wesentliche Ergebnisse des Vorprojekts auf und definieren einen Handlungsrahmen für den weiteren Umgang mit der Thematik.

2. Normative Grundlagen

2.1 Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz

In der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 2) ist festgehalten, dass Menschen nicht aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden dürfen. Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) spezifiziert diese Forderung. Gemäss Verfassung und BehiG liegt eine Benachteiligung dann vor, wenn Behinderte anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig wäre.

Im BehiG ist geregelt, dass öffentlich zugängliche Gebäude bei Neu- und Umbauten hindernisfrei zu gestalten sind. Ein weiterer Schwerpunkt des BehiG betrifft die Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung durch Menschen mit Behinderung. Eine Benachteiligung liegt hier insbesondere dann vor, wenn

- a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden,
- b) die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Sowohl für den Baubereich als auch für die Regelungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung gilt laut BehiG der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

¹ Kobi, Sylvie und Pärli, Kurt (2010): Bestandesaufnahme hindernisfreie Hochschule. Schlussbericht. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften.

² HSL Beschluss vom 20.04.2011.

³ HSL Beschluss vom 23.05.2012.

2.2 Bildungsgerechtigkeit und Behinderung

Die Forderung nach barrierefreien Hochschulen lässt sich im Rahmen von normativen Konzepten verorten, die einen chancengerechten Zugang zum Studium für verschiedene Studierendengruppen beanspruchen. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten aufgrund von Gruppenmerkmalen wie Geschlecht, soziokultureller Herkunft, Lebenssituation oder Behinderung widersprechen dem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe. Mit der Anerkennung von Heterogenität einher geht das Postulat, dass Bildungsteilhabe nicht ausschliesslich als individuelle Aufgabe zu verstehen ist, sondern als Anspruchsrecht eine Umgestaltung der Institutionen mitsamt ihren räumlich-materiellen und organisatorischen Bedingungen erforderlich macht. Chancengerechtigkeit bedeutet aber nicht, dass Menschen mit Behinderung die für einen Studienabschluss oder einen Beruf erforderlichen Kompetenzen nicht zu erwerben haben. Auch die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung verweist nicht auf eine solche Auslegung. Es wird keine Erleichterung der Anforderungen verlangt, hingegen sollte geprüft werden, welche behinderungsgerechten Anpassungen möglich sind. Dazu ist zwingend eine individualisierte Vorgehensweise nötig.⁴

3. Behinderungsbegriff

Nach Verfassung und BehiG gilt eine Person als behindert, wenn es ihr durch eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht ist, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. In den Sozialwissenschaften hat sich in den letzten Jahrzehnten ein soziales Modell von Behinderung durchgesetzt. Behinderung wird nicht mehr als askriptives Merkmal, sondern als Resultat einer gesellschaftlichen Differenzierungspraxis angesehen.⁵ Diese Sichtweise hat sich auch in der überarbeiteten Behinderungskonzeption der WHO von 2001 niedergeschlagen. Die «Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit» (ICF) verabschiedet sich von einem defekt- und personenorientierten Behinderungsbegriff. Im ICF Modell wird Behinderung als mehrdimensionales Phänomen verstanden. Sie entsteht als Ergebnis der Interaktion zwischen Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten (Handeln, Fähigkeiten) und Partizipation (Einbezogenheit in soziale Kontexte). Die Studierfähigkeit einer Person kann somit erst durch die Erfassung der Zusammenhänge zwischen der medizinischen Diagnose, Schwierigkeiten beim Ausüben von studienrelevanten Aktivitäten und der individuell wahrgenommenen Beeinträchtigung des Studiums beurteilt werden.⁶

4. Grundsätze zur Studienorganisation

4.1 Zweck

Die folgenden Grundsätze haben den Zweck, dass Studierende mit Behinderung gleichberechtigt und möglichst barrierefrei am Studium an der PH FHNW teilnehmen können. Die PH bietet für Studierende und Mitarbeitende unkompliziert Unterstützung, Informationen und Hilfestellungen zum barrierefreien Studium.

⁴ Vgl. Page, Julie et al. (2012): Hindernisfreie Hochschule. Ein Leitfaden zur Selbstevaluation. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften.

⁵ Weisser, Jan (2009): Behinderung. In: Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online (EEO). Fachgebiet Behinderten- und Integrationspädagogik: Theoretische Grundlagen der Behinderten- und Integrationspädagogik, hrsg. v. Vera Moser. Weinheim und München: Juventa Verlag (www.erzwissonline.de: DOI 10.3262/EEO11090021).

⁶ Hollenweger, Judith; Grüber, Susan und Keck, Andrea (2005): Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Befunde und Empfehlungen. Nationales Forschungsprogramm 45. Probleme des Sozialstaates. Zürich/Chur: Rüegger. S. 149.

4.2 Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium sind formale Bildungsabschlüsse erforderlich, die in der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW aufgeführt werden. Bei der Umsetzung von Zulassungsverfahren wird darauf geachtet, dass alle Teilnehmenden ihre Fähigkeiten angemessen unter Beweis stellen können, um eine diskriminierungsfreie Beurteilung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

4.3 Studienprogramm und -gestaltung

Möglichkeiten des Teilzeitstudiums sind an der PH FHNW grundsätzlich gegeben und können von Studierenden mit Behinderung in Anspruch genommen werden. Das Studienprogramm kann aufgrund der modular aufgebauten Studiengänge flexibel zusammengestellt werden. Die gesamte Studiendauer darf in den Bachelor- und Masterstudienzeit die zweifache Regelstudienzeit nicht überschreiten. Behinderungsbedingte Ausnahmen können in begründeten Fällen bewilligt werden. Gemäss dem Merkblatt Absenzen, Urlaub und Studienunterbrechungen der PH FHNW, können Studierende im Krankheitsfall unter Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Belegs bei der Institutsleiterin/dem Institutsleiter eine Sonderregelung der Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen bis auf minimal 40% beantragen, sofern sie Kompensationsleistungen erbringen.

4.4 Hilfsmittel und persönliche Assistenz

Studierende mit Behinderung dürfen für ihr Studium behinderungsspezifische technische Hilfsmittel in Anspruch nehmen. Falls erforderlich, können sie auch den Gebrauch solcher Hilfsmittel durch die Dozierenden verlangen (bspw. Mikrofonegebrauch bei einer Hörbehinderung). Es ist gestattet, dass die Studierenden durch persönliche Assistenzpersonen in die Lehrveranstaltungen begleitet werden. Aufgabe der Begleitpersonen ist es, eine behinderungsbedingte Benachteiligung zu kompensieren. Sie dürfen nicht den Platz der Studierenden einnehmen oder sie ersetzen. Die Kosten für individuelle technische Hilfsmittel oder für persönliche Assistenz gehen in der Regel nicht zu Lasten der Hochschule.

4.5 Leistungsüberprüfungen

Die Leistungsanforderungen der PH FHNW orientieren sich an den allgemeinen Kompetenzzielen der Pädagogischen Hochschule und berücksichtigen somit auch Anforderungen des rollenadäquaten beruflichen Handelns von Lehrpersonen. Zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen können Leistungsüberprüfungen und deren Ausführungsmodalitäten angepasst werden. Diese Anpassungen können beispielsweise die Bedingungen der Leistungsüberprüfung (Kontext, Dauer), deren Form (schriftlich, mündlich) oder die erlaubten Hilfsmittel betreffen.⁷ Unabhängig von den gewählten Anpassungen muss im Rahmen der Leistungsüberprüfung beurteilt werden können, ob die erforderlichen Kompetenzen vorliegen oder nicht.

4.6 Nachteilsausgleich

Der Entscheid über individuelle Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen erfolgt aufgrund einer vertieften individuellen Beurteilung. Die Möglichkeiten und Erfordernisse eines Nachteilsausgleichs werden in der Regel vor Studienbeginn und möglichst mit Bezug auf die gesamte Studiendauer geklärt. Das Verfahren zur Gewährung eines

⁷ Konkrete Beispiele und weiterführende Informationen liefert die Webseite des Dachverbands der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen AGILE: <http://www.hindernisfreie-hochschule.ch/behinderungen/>.

Nachteilsausgleichs wird in der Prozessbeschreibung "Studium unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs" geregelt.⁸

4.7 Zuständigkeiten

Die Stabsstelle Diversity koordiniert, fördert und unterstützt die Aktivitäten der PH im Bereich Studium und Behinderung.

Die Stabsstelle Studienberatung/Zulassung und die Stabsstelle Diversity führen in Absprache die individuellen Beratungen von Studierenden mit Behinderung sowie die formelle und materielle Prüfung beim Antrag auf Nachteilsausgleich durch.

Die Institutsleiterin/der Institutsleiter verfügt die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Die leitenden Professuren und die Dozierenden, sind in Rücksprache mit der/dem Modulverantwortlichen für die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs zuständig.

⁸ Rechtserlass 111.11.01.xxx Genehmigt von der Hochschulleitung am xxx.